<u>Vorzeitige</u> Abschlussprüfung Sommer 2024
nach alter Ausbildungsverordnung
schriftliche Prüfung am 24. April 2024
praktische Prüfung im Zeitraum 17.-28.06.2024

<u>Anmeldeschluss: 20. März 2024</u>

Nur wenn die Unterlagen der Zahnärztekammer bis zum Anmeldeschluss vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung erfolgen.

An die
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Westring 496
24106 Kiel

....., den .....

Anmeldung zur <u>vorzeitigen</u> Abschlussprüfung nach § 45 (1) BBiG im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“

Hiermit melde ich mich gemäß § 45 (1) BBiG zur vorzeitigen Abschlussprüfung an:

Name ..... Vorname .....

geb. am .....

wohnhaft in: PLZ ..... Ort .....

Straße ….....

Ausbildungsbeginn: ☐☐.☐☐.☐☐

Ich besuche die Berufsschule in .....

<u>Dieser Anmeldung sind beizufügen[1]:</u>

1. **<u>Fotokopien (!!!)</u>** aller bis zum Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse. Bitte beachten Sie hierzu die Empfehlung zur vorzeitigen Abschlussprüfung auf der Rückseite.
2. Lebenslauf (tabellarisch)
3. Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung **<u>(Fotokopie !!!</u>**)
4. Berichtsheft **(sofern nicht zentral über die Berufsschule gesammelt)**

Bestätigung des Ausbildenden:

Ich bescheinige, dass meine Auszubildende gute / sehr gute Leistungen erbracht hat.

_____
(Unterschrift der/des Auszubildenden)

_____
(Unterschrift und **<u>Praxisstempel</u> !!!**)

[1] **Bitte verzichten Sie auf die Verwendung von Klarsichthüllen oder Ähnlichem!**

Bitte beachten Sie die Rückseite dieses Formulars!

Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 15.11.2016 für die Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“:

1.1 Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Abschlussprüfung sechs Monate vor Ausbildungsende absolviert werden.

Der Notendurchschnitt **aller** vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss benoteten Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs muss mindestens 2,0 betragen. Der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage **sämtlicher** vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse (grundsätzlich in Kopie) zu erbringen.

1.2 Bei einer Verkürzung um mehr als sechs Monate, höchstens ein Jahr, muss der Notendurchschnitt in **allen** vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss benoteten Lernfeldern des berufsbezogenen Bereichs mindestens 1,5 betragen. Der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage **sämtlicher** vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse (grundsätzlich in Kopie) zu erbringen.

1.3 Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bestimmten, jeweils aktuellen Anmeldefristen und -formularen durch die Ausbildende oder den Ausbildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.

2. Die Leistungsbewertung der Ausbildenden oder des Ausbildenden soll mindestens die Note „gut“ ergeben.

3. Bei der Zwischenprüfung sollen keine Mängel festgestellt worden sein.

4. Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung dokumentieren, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt gemäß Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse tatsächlich vermittelt worden sind.

   Die Verpflichtung, den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende der Ausbildung zu führen, bleibt hiervon unberührt.

   Die Vermittlung der im Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) dokumentierten Fertigkeiten und Kenntnisse ist durch die Unterschriften der oder des Ausbildenden und der oder des Auszubildenden zu bestätigen.